

Weseker Heimatblätter

Nr. 11 – Dezember 1981

Gedanken zur Jahreswende

... 1981/82 sind besonderer Art. Die Welt ist unruhig geworden, die Menschen ängstlich. Wir wollen keine Angst verbreiten, wir wollen Mut machen und Hoffnung geben. Wir wollen es auch nicht bei dem obligatorischen Neujahrsgruß belassen. Im nachfolgenden plattdeutschen Text zum bekannten Lied „Großer Gott“ liegt mehr, liegt die Gewißheit, daß wir Menschen schon immer die Angst durch die Hoffnung besiegt haben, denn die deutsche Fassung stammt aus dem Jahre 1772, also schon damals dieselbe Angst.

Man kann diesen Text als mundartlichen Beitrag ansehen – oder auch als Gebet. Wir wünschen allen Menschen ein gutes Jahr 1982.

Großer Gott

Härgodd, groot is Diene Macht!
Leewen Heer, wi wilt Di priesen.
Du dör düsse Not un Nacht
Ka's alleen den Wegg us wiesen.
Mag de ganse Welt vergaohn,
Diene Macht de bliww bestaohn!

Alls wat läwet up düsse Welt,
In de Lucht, up't wiede Water,
Bowwen öwwer't Wolkenleit,
Alles röpp to Di: Use Vader!
Help us alle dör Christi Dood,
Nämm us up in Dienen Schoot!

Härgodd, reek us Diene Hand!
Deepste Not, de leert us bäden.
Dämp den Krieg, den wilden Brand!
Gäww us alle weer den Fräden!
Help us drut ut düsse Nacht!
Härgodd, groot is Diene Macht!

Weseker Heimatverein

Aus der Weseker Heimatgeschichte

Die Weseker Mark ist auch weiterhin ein Veröffentlichungsthema. – Es ist bekannt, daß die Marken im ganzen westlichen Münsterland und darüber hinaus jene Flurstücke waren, die von den einwohnenden Menschen noch nicht kultiviert werden konnten. Dies lag im wesentlichen an den primitiven Gerätschaften, die zur damaligen Zeit zur Verfügung standen, aber auch an der minderen Zahl der aufwohnenden Menschen. Für Weseke dokumentiert sich letzteres wie folgt: In der ältesten Urkunde um 960 werden die nach Kloster Werden abgabepflichtigen Bauern Hemiko, Lihtuuard, Auoko und Rezekon genannt (siehe Ausgabe Nr. 2 der Weseker Heimatblätter). Hier stellt sich natürlich die Frage, ob es die einzigen Bauernfamilien waren, die im Weseker Raum wohnten. Diese Frage kann nicht eindeutig beantwortet werden. Es kann nur als ziemlich sicher angenommen werden, daß es zur damaligen Zeit keine nichtabgabepflichtigen Bauern gab und daß auch keine Abgabeempfänger außer Werden hier bekannt sind. Gehen wir also von diesen vier Bauernhöfen aus, so kann eine Einwohnerzahl um das Jahr 960 von 30 - 40 Personen geschätzt werden (später auftauchende neue Erkenntnisse können dieses Gesamtbild im nachhinein korrigieren, aber nicht wesentlich verändern), dagegen waren im Jahre 1498 amtlich 247 Personen und im Jahre 1723 bereits 1223 Personen registriert. In diesen angegebenen Zeiträumen lebten die Menschen fast ausschließlich von der Mark. Die Mark lieferte das nötige Bau-, Brenn- und Nutzholz für die bäuerliche Wirtschaft, hier wurden das Hornvieh zur Weide (s. „Viehliste“ in Ausgabe Nr. 10) und die Schweine zur Mast getrieben. Aus der Mark bezog man Torf und Plaggen und aus den Gewässern holte man sich Fische. Aus den Gründen der Mark jagte man sich mancherlei Wildbret, den Bienen dienten die weiten Heidekrautflächen, die ja in der Weseker Mark in Richtung Burlo vorhanden waren, als ein idealer Lebensraum. Es kann also nicht verwundern, daß die Marken allgemein als „Heiligtum“ betrachtet und entsprechend reglementiert wurden.

Die Weseker Mark – auch als „Weseker Brook“ bezeichnet – teilte sich auf in eine Buten- und eine Binnenmark. Die Butenmark umfaßte den äußeren Ring des heutigen Kirchspiels und wurde im Norden von den Viti, Lohner und Velenschen Marken, östlich von der Krücklinger, südlich von der Wirther und westlich von der Ansumer Mark abgegrenzt. Die Binnenmark war der innere Ring des heutigen Kirchspiels und das heutige Dorf Weseke, dessen Anfänge im 14. und 15. Jahrhundert liegen. Als letzter Rest dieser Binnenmark war noch bis vor wenigen Jahrzehnten die Oye anzusehen.

Die aufgezeigte zunehmende Bevölkerung brachte auch Probleme für die Marken, denn immer mehr mußten von dem, was sie hergaben, leben. Naturgemäß hatten die alteingesessenen Bauernhöfe die meisten Ansprüche, neue Ansprüche waren mit der Zeit schwer durchzusetzen. So konnten „Markenvergehen“ nicht ausbleiben und diese erforderten dann Regelungen, die oft sehr streng waren. Die Handhabung und Regelung dieser Nutzungen erfolgte durch die Gesamtheit der nutzungsberechtigten Markgenossen, die sich alljährlich und nach Bedarf auch häufiger unter dem Vorsitz eines gewählten oder – wie im Falle Weseke – eines erblichen Holzgrafen zum „Holtling“, das auf Markengrund abzuhalten war, versammelten.

Für die Weseker Mark wurden diese „Holtlings“ regelmäßig auf dem Schultenhofe Beiering abgehalten, denn der jeweilige Schulte war erblicher Unterholzrichter und vertrat als solcher den Erbholzrichter, welcher jeweils von der Herrschaft Gemen gestellt wurde. Diese „Holtlings“ wurden im Stil einer altdeutschen Gerichtsverhandlung abgehalten und es wurde nach autonomen Satzungen und „Willküren“ Recht gesprochen. In diesen Satzungen oder Markenrechten war genau festgelegt, daß „für einen gehauenen alten Baum mehrere junge Bäume gepflanzt werden mußten“, daß nach Markenbeschluß einzelne Bestände nicht „geholzt“ werden durften und daß nur auf Anweisung der Markenbeamten Holz geschlagen werden durfte. Eine Markgenossenschaft hatte auch eine Aufforstung zerstörter Waldbestände (Brand, Windbruch und dergl.) vorzunehmen. Ebenso oblag ihr die Unterhaltung der Wege und die Regulierung der Wasserläufe. Die wirtschaftliche Lage der Markgenossen machte alle diese Durchführungen oft unmöglich und es läßt sich denken, daß das Amt des Erbholzrichters nicht immer sehr einfach war, zumal es an den Mitteln zur „Erzwingung des Gehorsams“ oft mangelte und die Unterstützung durch die „Höheren Stellen“ meist gänzlich fehlte.

Verhandlungen auf dem Weseker „Holtling“ sind im Archiv des Hauses Gemen bis zum Jahre 1535 zurück erhalten und bilden eine wichtige Quelle für die Kenntnisse über das bäuerliche Leben zur damaligen Zeit. Die älteste Urkunde auf dem Hofe Beiering ist datiert vom 25. August 1534. (Dinxtedach negest Bartholomei Apil. 1534 is eyn holtinck yn der Wesker Market geholden. Holttrichter van wegen myns gnedigen Heren van Schowenborch (Vertreter des Grafen von Gemen) Berndt Schulte Beyerinck, Kornoten Johan Bunynck un Lambert Wennerinck. Item eyn ordel gefraget, offt eyn aversnyder Holt gehouwen, offt Plaggen gemeyget hebbe yn der Marke, wath he dar anne gebraket hefft . . .) Diese Sitzung (Holtinck) fand also unter dem Vorsitz des Vertreters des Erbholzrichters (Schowenborch) statt, Beisitzer waren Beiering, Büning und Wennier. Es wurde die Frage gestellt, ob anzubringen ist, wer Holz gehauen oder „Plaggen gemeyget“ hat. Der weitere Text würde diese Ausgabe füllen, aus diesem Grunde sei zitiert: Beschuldigt wurden die Bauern Lyndewerth, Bennyneck, Bromel und Vredinck. Weiter kamen „sempptliche Buren“ überein, daß keiner in der Mark eine Mergelkuhle graben solle, wer da bei erwischt wird, „sal de Holtgerichte verfallen syn myt vyff Marke“. Wer auf eigenem Grund eine Mergelkuhle grabe, solle sie so graben „un verwaren“, daß das Vieh da wieder herauskomme und daß niemand anders daran „schade kryge“. Weiter wurde angeordnet, daß der „Hovener sal potten alle Jar ses Telgen un de Kotters twe“, und zwar mußte das Anpflanzen geschehen „up sunte Peters dag (22. Februar)“. Wer nach einem Jahr „syne potten nycht bewiesen kan“, dem soll verboten werden, einen „Eycken Stam“ zu hauen. Jeder wurde angewiesen, daß „Holt to verwaren“, bis daß es besichtigt ist und alle müssen unter Eid „anbringen, offt jumant hyryne sumych“ geworden. Der ganze Original-Text dieser Urkunde wird archiviert.

Weitere „Holtings“ waren am 19. Oktober (dinxtedages na Gallii) 1535, hier wird als Beisitzer ein Arnt ten Urseler (Osseier) erwähnt, und am 6. September (Gousdach na Egidii) 1536. Hier ist neben dem Kornoeten Johan Bunynck ein Gousen Bosinck Beisitzer. Das nächste Holting fand dann erst statt am Saterdach na Petri ad vincula (3. August) 1539. Die Ausfallgründe der vorhergehenden Jahre sind nicht bekannt. Hier hat wieder der Graf von Gemen selbst den Vorsitz geführt, Beisitzer waren Hermen Spanier und Wyne Wynen. Diese waren offensichtlich auswärts wohnende Lehsträger Wesecker Güter, denn diese Namen wurden in Weseke nicht geführt, sie werden aber bei anderen Zusammenhängen erklärt werden können.

Als 1544 an einem nicht genannten Tage ein Holting in der Wesecker Mark abgehalten wurde, klagten die „gemeynen Buren up Johan Lutgers“. Dieser war Richter zu Ramsdorf und hatte von Unterholzrichter Beyerinck wohl die Genehmigung, „eyn halff styge adder XII voer Plaggen ungeverlich to meygen“. Jedoch Lutgers „hefft daer aver gedaen und to swyde gemaket, dar de Buren aver klagen“. Hier werden wieder die Ramsdorfer Markenrechte angesprochen. Dieser Vorgang muß aber wohl nicht so schlimm gewesen sein oder man wollte sich mit dem einflußreichen Ramsdorfer Richter nicht überwerfen, denn abschließend heißt es: „dyth vorg. (vorgenannte) uth gunsten Johanne (Johan) geschenket“.

1549 wurde „up Gonsdach na Nativitatis (10. September)“ wieder ein „Notholting in der Wesker marcke gehalten“. Holtrichter war hier wieder Bernt Schulte Beyerinck, Beisitzer waren Arnt ten Urseler (Osseier) und Gert Bunynck.

Bernt Schulte Beyerinck wird letztmalig als Holtrichter im Jahre 1552 genannt. Am 16. Juni (Saterdags na Sacramento) bekundete Joan Bungardt, derzeitiger Rentmeister zu Gemen: „Deweil Tonnis Kösters tho Weseke dem Lambert tom Eickelhave 74 Tlr. geleent, deweiche Lambert in seine kendtliche Noeden angelagt un gekeeret, un nu daher gekommen un verarmet, dat ick, Joan Bungardt, uss mißtalungh seiner Pechte des Erves tom Eickelhave haben moeten entsetten, darumb er, Lambert, gten. (genannten) Tonissen Kösters gat geleende Geldt uth kendtlicher Armut nit hefft können betalen“. Damit nun Kösters das geliehene Geld nicht verliere, verpachtete der Rentmeister mit Bewilligung Berndten Schulten to Beyerinck als Holzrichter der Weseker Mark und der gemeinen Bauern ihm einen „Huick oder Orth von einem Schladt, benedden Keppelhaves Bruggensveldt gelegen“, für 31 Jahre, wofür Kösters jährlich einen münsterischen Schilling an die Kirche zu Weseke und ein „paar Hühner auf das Haus zu Gemen“ geben sollte. „Wenn nae Umbganck (Ablauf) dieser Jahre der tidtliche Erffling (Erbe) oder Bawlüde up den Eickelhave“ dem Kösters die 74 Tlr. „samt beweisliche uthgelagten Unkosten van dat Schlat to raden un to begraven, wedder geven“, soll dieses wieder zum Eickelhave kommen, andernfalls aber soll Kösters es bis zur Rückerstattung des Geldes behalten.

Das nächste Holtings-Protokoll liegt vom 25. September 1576 vor. Hier geht es um einen Streit des Unterholzrichters Ludger Beyerinck mit seinem Nachbarn Lucke Benning. Streitgegenstand war ein Zaun, „da jemand wäre, der Ländereien hätte liegen in einem apenbaren Esche, ob einer dieselben seines eignen Gefallens zu Hinder(n) und Nachteil seines Nachbarn und ohne Bewilligung desselben und der sämtlichen Nachbarn möge ein Zaun schlagen oder nicht“. Da der Unterholzrichter Beyerinck als Beteiligter wohl befangen war, wurde Schulte Isinck beauftragt, der „mit Rath und Zuthun der gemeinen umstehenden Bauren darauf wieder inbracht und gewieset vor (auf) Recht: Was nicht gezäunet sei, sollte verboten werden. Da aber bereits gezäunet wäre und sich befünde, dass es jemanden an Fahren, Treiben oder sonstens einigs Theils hinderlich wäre, sollte der Zaun wieder aufgerückt und nieder geworfen werden“. Daraufhin fragt der Anwalt des Erbholzrichters (Schulte Isinck), „wie und durch wen die Uffrückung und Niederlage (Abbrechung) geschehen solle“. Darauf antwortet Gert Buinick, der „mit Rath der sämtlichen Bauern darauf gewieset für Recht und erkannt: So es Marke (Markengrund) ist, soll der Erbholzrichter den Uffbruch thuen, ist es aber Erbgrund, so soll der Besitzer desselben den Zaun selbst uffbrechen. Woferne aber er sich würde darinnen verweigern, soll der Erbholzrichter diejenigen anrufen, die Hand dabei zu leihen, damit das Urteil vollzogen werde an denen Orthen, da es sich Rechts wegen gebührt“. Der Anwalt des Schulzen zu Beierinck (Isinck) „repetirt“ (wiederholt) nun das Urteil und Lucke Benning wird aufgefordert, den Zaun an seinem Grundstück, die „Ruwe Haverbredde“ genannt, wieder abzubrechen. Auch dieses Protokoll ist auszugsweise zitiert.

Die nächste Urkunde ist aus dem Jahre 1613 und Holtrichter war ein Dierich Schulte Beiering. Am Mittwoch, dem 21. Juni 1656 wurde „auf dem Hofe Beiering wiederum ein Holting abgehalten. Über die Ursachen der langjährigen Verhinderung heißt es: „Anno 1656, Gudensdags, den 21. Junii, ist ein Holtzing in der Wesecker Marcken auf dem Hofe zu Beieringk uhralten Gebrauch nach gehalten worden. – Demnach durch

einfällender vieljähriger Kriegsungelegenheiten, auch sunst zu tragenden Discommoditäten viele Weile verstrichen“. Es muß wohl eine sehr ungewöhnliche Sitzung gewesen sein, denn eingeladen waren „Herrn Graffen Hermann Otto, Hrn. Hoffmeistern Bernhardten Capellen, Hrn. Amtmann Henrich von Lochhausen und Hrn. Rentmeistern Daniel Hassaeum . . . Dero semplichen Herrn Erbexen und Interessenten Erscheinen verhoffen. Im Namen Ihro hochfürstl. Gn. (von Münster) erschien Gogreff Ferdinand von Bueren.“ Außerdem waren eingeladen: Herr Christian Schenkingh nomine Capituli in Vreden, Herr Prior in Burlo nomine conventus in Grossen Burlo, Namens Hrn. Drosten Velen Lubbert Kreye, in Namen Junkers Hövell und für seine eigene Person Jo. Ludgers, Hrn. Bürgermeister Arnoldt Wiene nomine praedii Bennings, Hr. Pastor in Weseke Ger. Broringk, Hr. Hilbrandt Backen. – Die Ungewöhnlichkeit dieses „Holtzings“ wird auch dadurch deutlich, daß nach Verlesung der Einladungen „wollte Anwaldt gleich von dem Umstandt vernehmen, ob nicht dieser Holtzingsdag nach Landtbrauch solemniter (feierlich) verkündet werden soll. Der Umstandt wurde affirmative (bejahend) beantwortet. Danach wurden zu Beisitzern Gerd Schulte Besselingk und Georg Isingk „benennet“. Weiter bat der Anwaldt, da mittlerweile einige „Mahlleute durch Todt abgangen, neue zu ernennen, wie dann auch Berndt Pasch und Meine Büningk und Goike Boeinck, Henr. Benningk angeordnet wurden, wie sie auch selbiges acceptirt und hat Anwaldt dieselbe mit gebührendem Eidt zu belegen gebetten. Darauf obgt. der Meinaidt fleißigst und formalliter vorgehalten, auch zu Gott und das heilige Evangelium der Eidt mit Ausstreckung zweyer Finger abgelagt un die Getreueheit stipulando angelobet.“ – Nach diesen einleitenden Vorgängen wurde dann in die Verhandlung eingetreten und es gab eine Menge Streitpunkte, die zu schlichten waren. Da beklagt sich ein Joest Beingk, daß Massengerdt „deme zu nahe gezeunet“. Massen Alcken konnte dem aber begegnen und übergab zwei Schriftstücke „sub dato 1644, 18. Martii, sub mano Herm. Beierings datirt, das andere 1637, 18. November“, in denen also die Genehmigung des Unterholzrichters zur besagten Zäunung vorlag. Dann beklagt sich Schulte Beieringk „im Namen der sämptlichen Gemeinheit, dass Gelingk in Wierte auf diese Mark und Gemeinheit, wozu er doch mit nichten befugt, sein Vieh nicht allein treibe, sondern auch gar da rein hüten lasse; bat zu verordnen, wie sich darein zu verhalten“. Die Verordnung war: „Decretum: Wann Gelingks Beester an Ortern, da er nicht berechtigt befunden werden, sollen aufgetrieben und zum Pfandstall gebracht werden.“ –

Im nächsten Punkt zeigen Brinckhaus, Harrier, Sibbingk, Börger, Wigger, Brömmel, Keppelhoff, Eckelhoff, Helingk, Boeingk, Rotert, Marquart, Leikingk, Bolderich und Veldthaus an, „wasgestalt aus der Stadt Ramsdorf ihnen einige Zuschläge zum großen Nachteil ohne der HH. Erbexen Vorwissen aufgeworfen und gemacht, batten deroselben demolitionen“. Schulte Beieringk als Mitverkäufer gab „interveniendo“ zu verstehen, daß die Zuschläge mit „Ihro hochgräfl. Gn. Bewilligung“ gemacht wurden. Es wurde geantwortet, daß erst vor „zweier Monat Frist ein neuer Zuschlag, allernahest obengesetzten gelegen, zu ihrem großen Nachteil ausgeworfen wäre“. Schulte Beieringk sagt darauf: „daß Gerd Storks (aus Ramsdorf) dem Kirchspiel dafür einige Gelder vorschossen, welche zu der Hessischen Satisfaction (Genugtuung) adhibirt worden“. Die Obengenannten antworteten darauf, „daß das Angeben unerweislich, inmassen sie selber die Gelder bezahlt“. Dann wurde noch eingeworfen, „daß die Plaggen nicht nach Weseke, sondern nach Ramsdorfer Seite gemeyet werden müssen“. Dieses ist ein längerer Streitfall gewesen, denn es wurde beantragt, das „Zeugnis unbeschoren nicht zuzulassen“ und die benannten Zeugen waren dann auch „erbietig, das juramentum corporaliter (Eid körperlich) abzulegen“. Das Urteil war dann, „daß er, Stork, oder Besitzer des bemeldten Zuschlags im Plaggenmeyen die ihme in dem Beieringks Sichtfriede gestellte limites (Grenzen) excediren (überschreiten) würde, soll er dafür angesehen und dem Befinden nach gestraft werden“. Danach hielt der Unterholzrichter Beieringk dem Johansen Drochert auf Anhalten von Benning, Lensing und Rickert vor, daß er denen „einige Heidt zu nah gemeyet“ hat, worauf Beklagter Drochert „ihme, Beieringk, mit gar schimpflichen Worten begegnete, die in Verbott gethane Heidt weggefahen und des Erbholzrichters gebührenden Respect gröblich beleidiget“. Es sei nur „eine Busche Heidt gewesen, er auch davon nichts gewisst, sondern seine Jungens gethan haben sollen, wölle auch doppelt soviel wieder meyen lassen“.

Diese Verhandlung konnte wohl nicht abgeschlossen werden, denn man traf sich 4 Tage später, am 25. Juni, wieder. Als erster erschien Jo. Büningk „aus der Hoenstraßen als verordneter Brockherde und zeigte an, daß Broeckhermen im Weseker Bruche zu behuf das Lange Funderen zu machen, drey Heisteren gehauen“. Schulte Beieringk sagte darauf: „daß Beklagter debite (gebührend) gewiesen worden.“ Dann wurde Krosen Cordt beschuldigt, „daß er drei Heisteren affter

Mössingk im Weseker Bruche gehauen". Beieringk „referirt, daß Beklagter eine Hecke davon machen sollen, also den Bericht angenommen“.

In der nächsten Ausgabe der Weseker Heimatblätter werden weitere Holtztingtage besprochen. Hier ist versucht worden, die langen Protokolle verständlich wiederzugeben, denn es kann kaum ein besserer Einblick in die damalige Lebensweise unserer Vorfahren gegeben werden. Auch sind hier Namen und Vorgänge aufgetaucht, die auch anderweitig noch interessant sein werden.

Wird fortgesetzt.

Die Hööke in Weseke

In der vorigen Ausgabe der Weseker Heimatblätter wurden die Satzungen der Nachbarschaft Wellhook veröffentlicht, weil diese wohl auf den neuesten Stand sind. Für eine genauere Geschichtsdarstellung soll hier festgehalten werden, daß der Wellhook eine Nachkriegsgründung ist (offizieller Gründungstag 1. Februar 1968), und bis dahin flächenmäßig zum Lindenbuschhook gehörte. Durch den Bauboom der 50er und 60er Jahre wurde eine Verselbständigung notwendig.

In dieser Ausgabe sollen die Satzungen des Kronenhooks veröffentlicht werden, die wohl die ältesten aller Weseker Hööke sind. Der Kronenhook, der Name sagt es, war wohl „die Krone aller Hööke“, weil er flächenmäßig den Ortsmittelpunkt belegte und noch belegt und sich alle anderen Hööke herum gruppiert haben.

Die älteste Aufzeichnung ist vom 4. März 1820: „Regenit muß zahlen für das halbe Organistenhaus 2 rtl, 22 Sgr. hat gezahlt 1820, d. 4. März“. Die Hookssatzung ist offensichtlich später entstanden, sie steht auf der Rückseite mit einem ersten Datum 24. Febr. 1846 und hat folgenden Wortlaut:

Über die Vereinbarung der Nachbarschaft

Die Unterzeichner der hiesigen Nachbarschaft, des sogenannten Kronenhooks, haben heute unter sich folgende Vereinbarung beschlossen in Hinsicht des Vastnachts über einkommens haben

1. Wer mit seine ganze Familie in Hook kommt, gibt ½ Tonne Bier und 2 Maas Schnaps. Für eine Person ists die Hälfte. Für einen Withbyr(?) ists die Hälfte ad 1.
2. Wer hier im Hook ein Haus kauft oder ein halb haus, bezahlt eine Tonne Bier und 1 Maas Schnaps und wenn er selbst als dann nach hier ins Haus ziehet, so muß er auserdem das angesetzte ad 1 zahlen.
3. Sollte jemand, der hier nicht in Hook gehöret, noch mit in dieser Nachbarschaft aufgenommen zu werden wünschen, so hatt darüber von den Nachbarn entschieden zu werden.

Die Unterschriften fehlen. In einem Zusatz heißt es: Wer hier Heirathet, gibt 4 Bier und ein Maas Brandwein.

Die Nachbarschaft hat sich vereinbart, das jeder Junggeselle mit zwei einen halben Sgr für die Musik bezahlen kann, wo Sie übrigens ganz frei sind.

Nachschrift einer Eintragung vom Jahre 1871. Klöcker muß zahlen 5 Sgr., weil er nicht beim Begräbnis der Klausche war, Witwe bei Herm. Janzen. Wirth G. Schmeing soll auch 5 Sgr. zahlen, weil er bei dem genannten Begräbnis nicht in der Messe war.

Unterm 4. Februar 1890 steht folgende Eintragung:

Von der Nachbarversammlung wurde Folgendes beschlossen.

1. Das Schatten (Gratulieren der Brautleute) soll nicht mehr bis Abends spät, sondern nur in den Nachmittagsstunden von 5 bis 7 Uhr stattfinden. Der Vorsitzende der Nachbarversammlung (Nachbarwirth) ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß nach 7 Uhr keine Getränke mehr an die Gratulanten (ausgenommen Verwandte) verabreicht werden. Für etwaige Zuwiderhandlungen hat der Hausherr des Hauses, worin das Schatten stattgefunden, bei der nächsten Nachbarfeier eine Mark Strafe zu zahlen, die gleiche Strafe trifft den Nachbarwirth, wenn er die obige Verpflichtung nicht nachkömmt.
2. Das sogenannte Krautstreuen im Hause der Brautleute soll fernerhin nicht mehr am Vorabende der Trauung, sondern am Sonntag-Nachmittag stattfinden; wenn der Weg zur Kirche dann später noch bestreut werden soll, so hat solches am Morgen der Trauung zu geschehen. Das Auszieren der Brautbetten seitens der Nachbarmädchen oder Frauen ist fernerhin gänzlich verboten. Bei Zuwiderhandlungen hat der Hausherr des Hauses, in welchen dieselben stattfinden, eine Mark Strafe zu zahlen und zwar für jeden einzelnen Fall.
3. Bei Beerdigungen hat derjenige, welcher bei der letzten Nachbarfeier Nachbarwirth gewesen ist, während des Ganges zum Kirchofe und zurück zur Kirche, den Rosenkranz vorzubeten, für Unterlassungen hat derselbe für jeden einzelnen Fall eine Mark Strafe zu zahlen.

Weseke den 4 Februar 1890. Für die Nachbarschaft der diesjährige Vorsitzende Heinrich Klöcker.

Im Jahre 1891 wurde hierzu zusätzlich beschlossen: Die Nachbarversammlung hat im Anschlusse an den Beschluß von 1890 heute beschlossen, daß fernerhin auch jeder Hausherr, welcher zuläßt, daß eine zu seiner Haushaltung gehörige Frauensperson sich am Vorabende einer Trauung am Auszieren der Brautbetten, Krautstreuen oder dergleichen theilhaftig, für jeden einzelnen Fall eine Mark Strafe zu zahlen hat.

Weseke, den 27. Januar 1891, Der Vorsitzende Wilhelm Röttger.

Nachtrag vom 13. Februar 1900: Für Aufnahme eines Hauses in unsere Nachbarschaft soll in Zukunft nicht mehr 9 Mark sondern nur 6 Mark erhoben werden.

Wird fortgesetzt.

Düt un datt up Wäsker Platt

Denn Neijoasbreef

Frau Elfriede Thommen-Epping, eine Wesekerin, jetzt wohnhaft in Arboldswil/Schweiz, erinnert sich:

Ett is doch richtig schade, datt so voll olle Brüke, weil früher sölfverständlick wässen, vandage all ganz vergäten bünnt. Doe kamm mi doch düsse Dage denn oll'n Bruk mett datt Neijoasbreef schriewen in denn Sinn. Watt hedden wi't druck, wenn in de Wääke vör de Winnachtsferien denn Lehrer oder de Lehrerin kamm, un sagg, so Kinder, vandage fang wi all es mett denn Neijoasbreef an te schriewen. Datt was de Arbeid, weil wi alle nich geane meeken. Ett was doemols noch so, datt jedes Kind föen Neijoasdag de Oellas ne Breef schriewen moss. In düssen Breef moss me dann de Undöchte un Dummheiten, weil me in't vergangene Joar makt harre upptelln, un bereuen. Ett handeln sick doe wall immer son bettken um de selben „Delikte“, um't leegen, um't fraggen, un um't schnopken. Aber watt foll ois datt schwoor, datt uppteschiwen. Un dann moss me för datt neie Joar verspräken, datt me sick bätan woll.



Gaststätte Becker

Gesellschaftsräume
für 20, 30 und 150 Personen

Bundeskegelbahn

großer Parkplatz am Hause

4280 Borken-Weseke · Tel. 0 28 62 / 12 33

Mestiz wuss me datt all in't vöerutt, datt me de godden Vorsätze doch nich alle holl'n kann, aber uppschriwen moss me datt, un datt wass monks hatt. Dann moss denn Breef noch ganz sauber schrewwen wässen, un wi oft bün wi nich bloss dreemol, ne, ock wall fief- un sessmol anfangen te schriewen. Wenn denn Breef dann endlich gut wass, foll de meesten van ois Kinder ne Steen van't Hatte. Dann kamm denn Neijoasdagmorgen, un dann moss me Vader denn Breef gewwen. Watt foll ois datt suer, 'n schlächt Gewätten harre me noch van't olle Joar un föet neie Joar soll me ock all wär alles godde verspräken. Un dann keck Vader eenem an, ett worre ois doebi ganz annas üm't Hattken. Wenn't gott gong, krag me van Vader dann ne Grosken, för in de Spoedöse. Aleene datt öwwerleggen, watt me in't olle Joar verkeat makt harre, goff datt Gewätten ne Stödde, un ick glöw vandage noch, dat dat kenn Kind scha'd heff, wenn't früher denn Neijoasbreef schriewen moss.

De unwiese Koh

Josef Becker erzählt hier dörfliche Begebenheiten aus den dreißiger Jahren. Köhne Joppken und Ölkas Jans waren Weseker Originale.

Et was vör Tieden, as in Darp noch Köije hollen wödden. Alle Een- of Tweeköhbürken hedden för de Bünthen nich genug Weide, wägen datt dat nich te rieklige Land ock noch fört andere Verbou herhollen moss.

So gung'd dat Antönken, wovan ick hier vertellen will. Wenn he van de Schoole no Huss kamm, dann kreeg he de Koh ant Strick un dann monn loss. An Wäge, Gräwen un monks ock hess undern Tuun, moss he monn seen, dat he sine Emma satt kreeg. So ging dat Dag bi Dag. In de Ferien sogar Vörmiddags un Noamiddags.

Eenes gudden Dages aber, wo usse Antönken weer lostrock, fong dat Dier an te springen, datt Antönken sine lewe Möite hedde, datt he de Koh überhaupt hollen kann. Un't Antönken was de alleene mett in'n Eske. Dänn Hemmel aber wollt, datt gerade Köhne Joppken dorher kamm. „Jüngsken“ sagg he, „dor kass du jo garnich mett gewären, de Koh is jo unwies, de do mi hes hier!“

Monn ock bi Köhne Joppken ging datt Springen un Unwiesen vördann. Aber plumps, op eenmol häw dat kleine Kerlken de groote Koh an de Grunde liggen. Et soach so ut, as wenn se wall bolle tefull kreggen hädde. Mon noan Stöötken krabbeln sick Emma wär up. „So“, seggt Joppken, „no kass de wär mett ümmeagoahn“. Un he hädde recht, Emma woil no wall weiden, as se dat alltied doan hädde.

Ölkas Jans, de sick dat Spölleken van Wieden bekecken hädde, segg: „Joop, Joop, wo häs dat blos maakt?“

„Jans“, seggt Jopken „Dat is ganz eenfach. Must afwachten, wenn de Koh mett alle Veere van de Grunde is, dann muß drann trecken, dann smittste de swörste Koh üm.“

„Joa, Joa“, segg Ölkas Jans so ganz bedächtlich, „Joop, du häs recht, wer nich mett alle Veere up de Grunde bliw, de könnt se hall händig ümmeschmitten.“

In eigener Sache

Die Angaben zum „Dat Leed van de Nordbahn“ müssen hinsichtlich der letzten Strophe korrigiert werden. Herr Cohn, der jüdischer Abstammung aber in Weseke bürgerrechtlich voll integriert war, saß eines Sonntags bei Engering am Stammtisch. Das Lied hatte wohl gerade Premiere gehabt und Herr Cohn versprach eine ganze Runde Schnaps, wenn auch er darin verewigt würde. Daraufhin stand Ferdinand Schmidt, der viele Beiträge zur Weseker Heimatgeschichte erarbeitet hat, auf, fuhr nach Hause und kam mit dem Text wieder . . . de Runde was he quitt!

Herausgeber: Weseker Heimatverein

Verantwortlich für den Inhalt J.B.

Dat Leed van de neeje Chossee

Ja man stritt schon lange Zeit (Jupheidi, jupheida)
über eine Kleinigkeit (Jupheidiheidomm)
Die Chossee wohl auszubauen, über Höfe Weseker Gauen
Jupheidi, Jupheida, Jupheidiheidalala usw.

Herr Vornholt steht schon längst zu Buche
ist seit Jahren auf der Suche
das der Bau ihm gut auskömmt
was ihm mancher übelnimmt

Josef Garvert ist kolant
geht dem Bauer noch zur Hand
spricht: was kümmert mich der Schmaus
ich komm aus dem Dreck heraus

Funke und Herr Hellemann
fangen bald zu knurren an
und Langela hätt es nicht gedacht
daß man es mit ihm so macht

Das ganze Halt! – wird nun geblasen
bei Ising auf dem grünen Rasen
hier soll entscheiden das Gericht
denn bange ist ein Bauer nicht

Isingsmann aus echtem Kern
sieht den Bau von Herzen gern
wenn gebaut, wie erst versprochen
und Anfangslinie ausgestochen

Ofthoff sieht von weitem zu
baut in Gottes Namen nu
günstig geht's ihm überall
geschädigt wird er auf keinen Fall

Noch schlimmer ist der Schöpfer dran
will thronen nahe an den Damm
er muß halt viel vom Grund quittieren
Entschädigung soll's regulieren

Schöpfer kriegt viel Silber und Gold
das zahlt ihm Büning und Vornholt
wenn er's hat dann freut er sich
denn brauchen kann er's sicherlich

Gesing, Büscher und auch Ridder
probiern's im vollen Ernst doch wieder
ziehen den „Sonntag“ wieder an
und kämpfen treu dagegen an

Büning hat's ganz gut durchschaut
Chossee wird eben doch gebaut
warum denn nicht in nächster Nähe
was mancher doch so gerne sähe

Und Beiering mit seinem Plan
ist nun über sehr daran
denn niemals kommt nun in Verkehr
das Alte Rott nun nimmermehr

Enning bleibt beim Bau neutral
wenn er hätt beim Bau die Wahl
ja das kann sich jeder denken
würd er die Linie anders lenken

Gekränkt braucht sich nun keiner fühlen
können die Köpfe gründlich kühlen
bei Lünenborg im Stammlokal
da geht's noch rund wie dazumal

Sprichwörter in Weseker Mundart


Gesammelt von Lehrerin A. Albers

Wenn man de Katte upt Speck bindt, frett se nich.

De eene Krai hackt de ander kien Oge ut.

He söcht Piärd un ritt drupp.

De Piärde, de den Hawer verdeent, de kriegt ne nich.



SPITZENERZEUGNISSE:
Sahne-Kakao-Mandeln
feuergebrannte Jahrmarktsmandeln
Weihnachts-Mandeln